

Satzung

der „Stiftung Ludwigseum“

Präambel

„Ich hatte nur einen Wunsch, dass mein Volk begreift, dass ich letzten Endes nichts um meiner selbst getan, dass ich bemüht war, es für Schönheit zu begeistern und ein Land zu hinterlassen, das Ewigkeitswert birgt.“

Das sagte König Ludwig II. von Bayern, den Richard Wagner ein „lebendiges Gedicht“ nannte.

Diesem großen Visionär, Naturschützer, Förderer der Künste, Erbauer der berühmtesten Bauwerke Bayerns, Pazifisten, klugen Staatsmann (wie ihn Otto von Bismarck mehrfach nannte) und Friedensfürsten soll diese Stiftung gelten. Anhand der gestifteten Exponate – einmaligen Zeugnissen seines Wirkens – sollen alle Aspekte der Existenz dieses Königs gezeigt werden.

Die Stiftung soll ein wahrhaft hochrangiges bayerisches Kulturgut von höchster Bedeutung und Kostbarkeit bergen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Ludwigseum“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der MoBaLe GbR bestehend aus den Gesellschafterinnen Monika Fischer, Barbara Heinrich und Lena Tiefel mit dem Sitz in Parsberg – nachfolgend Stiftungsträgerin – und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
 - b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),

- c) der Bildung und Ausbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO),
 - d) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO).
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen, wie z. B.
- a) der Aufbau und Erhalt einer König-Ludwig-II.-Sammlung;
 - b) die öffentliche Zugänglichmachung dieser Sammlung vor Ort und weltweit mittels digitaler Medien einschließlich Vorträgen und des Verleihs von Sammlungsexponaten an andere Museen und Ausstellungen;
 - c) die Förderung der umfassenden Forschung zu König Ludwig II. von Bayern durch Dritte und die Planung, Umsetzung und Veröffentlichung eigener Forschungsvorhaben einschließlich der Erfassung und Auswertung historischer Sammlungsstücke (z. B. von Briefen von oder an Ludwig II., oder von Briefen oder Erinnerungen ihm nahestehender Personen) sowie der Untersuchung des Weltbildes Ludwigs des II., insbesondere mit Blick auf Umwelt- und Naturschutz und gesellschaftliche Idealvorstellungen sowie dessen kritische Gegenüberstellung mit dem Zeitgeist der Moderne und der Herausforderungen der Gegenwart;
 - d) die Schaffung von Räumlichkeiten zur öffentlichen Präsentation der Sammlung und Forschungsergebnisse;
 - e) die Organisation und Durchführung von geführten Touren, insbesondere in Form von Kutschfahrten und Ausritten in die Natur der Heimat Ludwigs II. und zu den Orten dessen Wirkens sowie
 - f) die Veröffentlichung von Filmen, Büchern, Vorträgen, Ton- und Bildmaterial zu diesen Themen.
3. Ferner können die Stiftungszwecke gem. Abs. 1 auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
6. Ein Anspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon abweichend sind Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 6 AO zulässig.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Zustiftungen und Spenden sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden, insbesondere sollen zum dauernden Erhalt des Grundstockvermögens Werterhaltungsrücklagen gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen, und in dem für Stiftungen festgelegten Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, bestehend aus zunächst fünf Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands kann durch Beschluss des Stifters bei Bedarf der Höhe nach verändert werden. Die Mitglieder des Vorstands wählen nach dem Ausscheiden des Stifters aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erhält hierzu, soweit erforderlich, von der Stiftungsträgerin rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht. Den Mitgliedern des Vorstands kann jeweils Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Der Stifter als Vorstandsmitglied ist in jedem Falle einzelvertretungsberechtigt.
3. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern durch gerichtlich bestellte Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vorstands sowie des/der Vorsitzenden werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren, zu Lebzeiten des Stifters von diesem, berufen und können von ihm jederzeit abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig.

Nach dem Ableben des Stifters oder für den Fall, dass der Stifter die Mitglieder des Vorstands nicht mehr berufen kann oder will, werden die Vorstandsmitglieder durch Kooptation bestimmt.

5. Der Vorstand führt die laufenden operativen Geschäfte der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks mit Unterstützung der Stiftungsträgerin durch.
6. Der Vorstand entscheidet über die gemeinnützigen Projekte im Rahmen der Satzungszwecke. Der/die Vorsitzende des Vorstands repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Je nach Art und Umfang kann die Tätigkeit eines Mitglieds des Vorstands mit Zustimmung der Stiftungsträgerin und des Stifters, nach dessen Ableben mit Zustimmung des Kuratoriums, soweit ein solches eingerichtet wurde, angemessen vergütet werden. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß Ziffer 4 ein Veto-recht zu, wenn diese gegen die Satzung und/oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 8 Geschäftsgang des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende/n.
2. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Stiftungsträgerin. Diese hat dem Vorstand auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Der Vorstand bestimmt die zu fördernden Einrichtungen / Organisationen, er organisiert die Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und führt diese aus, sofern der Stifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen hat.
3. Der Vorstand beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungsträgerin.

§ 10 Kuratorium

1. Der Stifter behält sich das Recht vor, bei Bedarf ein Stiftungskuratorium einzusetzen.
2. Organisation und Aufgaben des Kuratoriums werden sodann in einem Nachtrag ergänzend zu dieser Satzung vom Stifter festgelegt.

§ 11 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen werden zu Lebzeiten des Stifters von diesem vorgenommen.

Nach dessen Ableben können Satzungsänderungen von der Stiftungsträgerin nach vorheriger Zustimmung des Vorstands sowie, sollte ein solches errichtet worden sein, mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 12 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die steuerbegünstigte Samain-Stiftung mit Sitz in Parsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 05.12.2023